

Ausgabe A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 9. April 1951

Nummer 14

Datum	Inhalt	Seite
27. 3. 51	Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen	43
22. 3. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Wochenausweis	44

**Anordnung
über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen.**

Vom 27. März 1951.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 b des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) in Verbindung mit § 1 der Verordnung PR. Nr. 58/50 zur Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 5. September 1950 (Bundesanzeiger Nr. 83 vom 22. September 1950) wird in Ausführung des Schnellbriefes des Herrn Bundesministers für Wirtschaft in Bonn vom 21. März 1950 und im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1

Herstellung und Verkauf.

(1) Als preisgebundenes Brot wird für das Land Nordrhein-Westfalen das Roggenfeinbrot bestimmt. Dieses Brot ist in einer Zusammensetzung von 80 Prozent Roggenmehl Type 1370 und 20 Prozent Weizenmehl Type 1200 herzustellen. Ein höherer Zusatz von Weizenmehl oder die Verwendung einer besseren Weizenmehltype ist zulässig; ein Subventionsanspruch besteht jedoch nur im Rahmen der bezogenen Weizenmehlmengen der Type 1200.

Die Weizenmehltype 1200 darf nur zur Herstellung des preisgebundenen Roggenfeinbrotes verwandt werden.

(2) Wer gewerbsmäßig Brot zum Verkauf bringt, ist verpflichtet, auch Roggenfeinbrot zum Verkauf anzubieten, in dem vorgeschriebenen Preisverzeichnis aufzuführen und für jeden Käufer sichtbar im Verkaufsraum (Schaufenster, Schaukasten, Verkaufsauslage usw.) mit Gewichts- und Preisangabe auszulegen.

(3) Für die Brotfabriken, Versandbrotfabriken und den Brotgroßhandel gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 2

Brotpreise und Brotgewichte.

(1) Der Höchstpreis je kg Roggenfeinbrot beträgt:

für angeschobenes Brot 0,48 DM,
für freigeschobenes Brot 0,50 DM.

Soweit für Roggenfeinbrot bisher niedrigere Preise berechnet wurden, dürfen sie ohne Ausnahmegenehmigung der Preisbildungsstelle nicht erhöht werden.

(2) Das bisher übliche Gewicht für Roggenfeinbrot von 1500 g je Stück ist beizubehalten; soweit im Einzelfall andere Gewichte hergestellt werden, muß das Gesamtgewicht durch 500 (ohne Rest) teilbar sein.

§ 3

Mehlpreise und Mehlhandelsspanne.

(1) Die Höchstpreise für das zur Roggenfeinbrot hergestellte Mehl betragen einheitlich in allen Preisgebieten des Landes:

für Roggenmehl Type 1370 51,— DM/100 kg
für Weizenmehl Type 1200 55,50 DM/100 kg.

Die Mehlpreise verstehen sich brutto für netto ausschließlich Sack. Wird mit Sack geliefert, so kann derselbe besonders in Rechnung gestellt werden.

(2) In den festgesetzten Mehlpreisen ist ein Frachtausgleich von 0,85 DM/100 kg enthalten, so daß sich die Preise frei Empfangsstation des Mehlgroßhandels verstehen.

(3) Die höchstzulässige Handelsspanne des Mehlgroßhandels für Roggenmehl Type 1370 und Weizenmehl Type 1200 beträgt 2,25 DM/100 kg. Auf diese Handelsspanne sind mindestens die bis zum 30. Juni 1950 üblichen Mengenrabatte zu gewähren, und zwar:

Bei geschlossener Abnahme von

10 dz und mehr	0,10 DM je 100 kg
25 dz und mehr	0,25 DM je 100 kg
50 dz und mehr	0,50 DM je 100 kg
100 dz und mehr	0,75 DM je 100 kg
150 dz und mehr	1,— DM je 100 kg

(4) Wurden für einzelne Verbrauchsplätze (Gebirgsgegenden usw.) bisher besondere Erschwerniszuschläge berechnet, so können sie in der bisherigen absoluten Höhe auch weiterhin in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Strafvorschriften.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) bestraft.

§ 5

Inkrafttreten.

Die Anordnung tritt am 27. März 1951 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Anordnungen

- über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1950 (GV. NW. S. 193),
 - über die Abänderung und Ergänzung der Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Dezember 1950 (GV. NW. 1951 S. 7),
 - über die Abänderung und Ergänzung der Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1951 (GV. NW. S. 41)
- außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1951.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Preisbildungsstelle —

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1951 S. 43.

Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 22. März 1951

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)	Passiva
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche	Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	66 792	— 59 506
Postcheckguthaben . . .	91	+ 70
Wechsel und Schecks . .	35 414	— 18 719
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundes- verwaltungen	60 700	—
Wertpapiere, am offenen Markt gekaufte	350	—
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Um- stellung	631 214	
b) angekauft	86 684	717 898
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	60	— 5 500
b) Ausgleichsforderungen	59 533	— 5 712 — 11 212
Beteiligung an der BdL	28 000	—
Sonstige Vermögenswerte .	39 777	— 94
	1 008 615	— 87 886
Grundkapital		65 000
Rücklagen und Rückstel- lungen		33 389
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)		541 352
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern		88
c) von öffentlichen Ver- waltungen		93 379
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte		9 467
e) von sonstigen inländi- schen Einlegern		181 581
f) von ausländischen Ein- legern		52
g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen		18 795 844 714
Sonstige Verbindlichkeiten		65 512
Indossamentsverbindlich- keiten aus weitergegebe- nen Wechseln		(812 220)
		(— 47 308)
	1 008 615	— 87 886

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 22. März 1951.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen.
Kriege. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1951 S. 44.